

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 865

2017_07_STA_Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft_GSOG

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 161.1 Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11.06.2009 (GSOG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation und Führung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. ² Es schafft die Rahmenbedingungen für eine effiziente Behördenorganisation sowie die zeitgerechte Durchführung der Gerichtsverfahren und der Strafverfolgung.	¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation und Führung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft <u>sowie die Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat und dem Grossen Rat.</u>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Es bestimmt die Organe, welche die Aufsicht über die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft ausüben.				
	Art. 3a Justizleitung ¹ Die Justizleitung ist das gemeinsame Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft für die Selbstverwaltung der Justiz.	Verwaltungsorgan der Justiz ¹ <u>Das Verwaltungsorgan der Justiz</u> ist das gemeinsame Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft für die Selbstverwaltung der Justiz.	<i>Antrag Regierungsrat I</i> <i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i> Antrag Regierungsrat I
2 Grundsätze der Organisation und Führung	2 Grundsätze der Organisation, <u>Führung</u> und <u>Führung Zusammenarbeit</u>			
Art. 6 Infrastruktur ² Die Justizleitung meldet den Bedarf der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft frühzeitig bei der zuständigen Direktion an. Diese trägt deren Bedürfnisse unter Berücksichtigung der anwendbaren kantonalen Vorgaben angemessen Rechnung.		Art. 6 Infrastruktur ² <u>Das Verwaltungsorgan der Justiz</u> meldet den Bedarf der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft frühzeitig bei der zuständigen Direktion an. Diese trägt deren Bedürfnisse unter Berücksichtigung der anwendbaren kantonalen Vorgaben angemessen Rechnung.	<i>Geltendes Recht.</i>	<i>Geltendes Recht.</i>
	Art. 6a Antrags- und Vertretungsrecht der Justizleitung	Antrags- und Vertretungsrecht <u>des Verwaltungsorgans der Justiz</u>	Antrag Regierungsrat I	Antrag Regierungsrat I

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Bei folgenden Geschäften in ihrem Aufgabenbereich hat die Justizleitung das Recht, dem Grossen Rat Anträge zu stellen: a Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan gemäss Artikel 11, b Geschäftsbericht und Tätigkeitsbericht, c Kredite, d parlamentarische Vorstösse. ² Sie vertritt diese Geschäfte im Grossen Rat und bezeichnet eine Vertreterin oder einen Vertreter zur Wahrnehmung des Vertretungs- und Äusserungsrechts.	¹ Bei folgenden Geschäften in ihrem Aufgabenbereich hat <u>das Verwaltungsorgan der Justiz</u> das Recht, dem Grossen Rat Anträge zu stellen: ² Sie<u>Es</u> vertritt diese Geschäfte im Grossen Rat und bezeichnet eine Vertreterin oder einen Vertreter zur Wahrnehmung des Vertretungs- und Äusserungsrechts.	<i>Antrag Regierungsrat I</i> <i>Geltendes Recht</i>	Antrag Regierungsrat I <i>Geltendes Recht</i>
	Art. 6b Mitwirkung des Regierungsrates bei Geschäften der Justizleitung ¹ Die Justizleitung übermittelt ihre Geschäfte gemäss Artikel 6a dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.	Mitwirkung des Regierungsrates bei Geschäften <u>des Verwaltungsorgans der Justiz</u> ¹ <u>Das Verwaltungsorgan der Justiz</u> übermittelt <u>seine</u> Geschäfte gemäss Artikel 6a dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.	<i>Antrag Regierungsrat I</i> <i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i> <i>Antrag Regierungsrat</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Der Regierungsrat leitet die Geschäfte der Justizleitung unverändert an den Grossen Rat weiter. Er kann zu den Geschäften Stellung nehmen und eigene Anträge stellen.	² Der Regierungsrat leitet die Geschäfte <u>des Verwaltungsorgans der Justiz</u> unverändert an den Grossen Rat weiter. Er kann zu den Geschäften Stellung nehmen und eigene Anträge stellen.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
	Art. 6c Information ¹ Der Regierungsrat oder die in der Sache zuständige Direktion informiert die Justizleitung vorgängig über Geschäfte, welche die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft betreffen. Bei der Beschlussfassung werden die Anliegen der Justiz nach Möglichkeit berücksichtigt.	Art. 6c Information ¹ Der Regierungsrat oder die in der Sache zuständige Direktion informiert <u>das Verwaltungsorgan der Justiz</u> vorgängig über Geschäfte, welche die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft betreffen. Bei der Beschlussfassung werden die Anliegen der Justiz nach Möglichkeit berücksichtigt.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
	Art. 6d Zusammenarbeit zwischen Grosse Rat, Regierungsrat und Justizleitung ¹ Der Grosse Rat, der Regierungsrat und die Justizleitung verständigen sich über ihre Zusammenarbeit.	Art. 6d Zusammenarbeit zwischen Grosse Rat, Regierungsrat und <u>Verwaltungsorgan der Justiz</u> ¹ Der Grosse Rat, der Regierungsrat und <u>das Verwaltungsorgan der Justiz</u> verständigen sich über ihre Zusammenarbeit.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
Art. 11 Voranschlag, Aufgaben- und Finanzplan	<i>[FR: geändert]</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Der Voranschlag und der Aufgaben- und Finanzplan gliedern sich in die folgenden Produktgruppen: a Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, b Verwaltungsgerichtsbarkeit, c Staatsanwaltschaft. ² Verantwortlich für die Produktgruppe Zivil- und Strafgerichtsbarkeit ist das Obergericht, für die Produktgruppe Verwaltungsgerichtsbarkeit das Verwaltungsgericht und für die Produktgruppe Staatsanwaltschaft die Generalstaatsanwaltschaft. ³ Für die drei Produktgruppen wird gesamthaft eine Besondere Rechnung geführt. ⁴ Der Voranschlag sowie der Aufgaben- und Finanzplan sind vor der Weiterleitung an den Regierungsrat der Justizkommission des Grossen Rates zur Kenntnis zu bringen.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁵ Der Regierungsrat übernimmt den durch die Justizleitung erarbeiteten Voranschlag und den Aufgaben- und Finanzplan unverändert in den Voranschlag und in den Aufgaben- und Finanzplan des Kantons und nimmt dazu Stellung.		⁵ Der Regierungsrat übernimmt den durch <u>das Verwaltungsorgan der Justiz</u> erarbeiteten Voranschlag und den Aufgaben- und Finanzplan unverändert in den Voranschlag und in den Aufgaben- und Finanzplan des Kantons und nimmt dazu Stellung.	<i>Geltendes Recht.</i>	<i>Geltendes Recht.</i>
Art. 13 Aufsicht und Oberaufsicht ¹ Das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die Generalstaatsanwaltschaft und die Justizleitung stehen unter der Oberaufsicht des Grossen Rates.		Art. 13 Aufsicht und Oberaufsicht ¹ Das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die Generalstaatsanwaltschaft und <u>das Verwaltungsorgan der Justiz</u> stehen unter der Oberaufsicht des Grossen Rates.	<i>Geltendes Recht.</i>	<i>Geltendes Recht.</i>
6 Justizleitung		6 Verwaltungsorgan der Justiz	<i>Geltendes Recht.</i>	<i>Geltendes Recht.</i>
Art. 17 Zusammensetzung und Organisation ¹ Die Justizleitung ist das gemeinsame Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft.	¹ <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Sie setzt sich zusammen aus den Präsidentinnen oder Präsidenten des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts sowie der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt. ³ Sie regelt ihre Organisation und das Verfahren der Entscheidungsfällung durch Reglement. ⁴ Bei Sitzungen der ständigen Kommissionen des Grossen Rates kann sich die Vertretung der Justizleitung durch Sachverständige begleiten lassen.	² SieDie Justizleitung setzt sich zusammen aus den Präsidentinnen oder Präsidenten des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts sowie der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt.	² <u>Das Verwaltungsorgan der Justiz</u> setzt sich zusammen aus den Präsidentinnen oder Präsidenten des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts sowie der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt. ^{2a} Der Vorsitz des Verwaltungsorgans der Justiz wechselt jährlich. ^{2b} Das Verwaltungsorgan der Justiz fasst seine Beschlüsse einstimmig. ⁴ Bei Sitzungen der ständigen Kommissionen des Grossen Rates kann sich die Vertretung <u>des Verwaltungsorgans der Justiz</u> durch Sachverständige begleiten lassen.	<i>Geltendes Recht.</i> <i>Streichen.</i> <i>Geltendes Recht.</i>	<i>Geltendes Recht.</i> <i>Streichen.</i> <i>Streichen.</i> <i>Geltendes Recht.</i>
Art. 18 Aufgaben und Ausgabenbefugnisse ¹ Die Justizleitung nimmt die folgenden Aufgaben wahr:	Art. 18 Aufgaben und Ausgabenbefugnisse ¹ Die Justizleitung <u>Für die Selbstverwaltung der Justiz</u> nimmt die Justizleitung die folgenden Aufgaben wahr:	¹ Für die Selbstverwaltung der Justiz nimmt <u>das Verwaltungsorgan der Justiz</u> die folgenden Aufgaben wahr:	<i>Geltendes Recht.</i>	<i>Geltendes Recht.</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a Sie ist Ansprechpartnerin des Grossen Rates und des Regierungsrates bei allen Fragen, die sowohl die Gerichtsbehörden als auch die Staatsanwaltschaft betreffen.		a Sie <u>Es</u> ist Ansprechpartner des Grossen Rates und des Regierungsrates bei allen Fragen, die sowohl die Gerichtsbehörden als auch die Staatsanwaltschaft betreffen.	<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geltendes Recht</i>
		a1 Das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die Generalstaatsanwaltschaft geben zu Fragen, welche die Justiz betreffen, eigene Vernehmlassungen ab. Diese Vernehmlassungen können ergänzt werden durch eine Vernehmlassung des Verwaltungsorgans der Justiz.	<i>Streichen.</i>	<i>Streichen.</i>
b Sie erstellt den Voranschlag, den Aufgaben- und Finanzplan und den Geschäftsbericht der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.	b Sie erstellt <u>verabschiedet</u> den Voranschlag, den Aufgaben- und Finanzplan und <u>sowie</u> den Geschäftsbericht der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft <u>zuhanden des Grossen Rates</u> .	Sie erstellt <u>Es verabschiedet</u> den Voranschlag, den Aufgaben- und Finanzplan und <u>sowie</u> den Geschäftsbericht der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft <u>zuhanden des Grossen Rates</u> .	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
	b1 Sie verabschiedet Kreditanträge, nachdem sie einen Bericht der Finanzdirektion eingeholt hat zuhanden des Grossen Rates.	b1 Sie <u>Es</u> verabschiedet Kreditanträge, nachdem sie einen Bericht der Finanzdirektion eingeholt hat zuhanden des Grossen Rates.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b2 Sie verabschiedet Antworten auf Finanzmotionen, Interpellationen und Anfragen zuhanden des Grossen Rates.	Sie <u>Es</u> verabschiedet Antworten auf Finanzmotionen, Interpellationen und Anfragen zuhanden des Grossen Rates.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
c Sie nimmt Stellung zu Regelungen des Regierungsrates, welche die Gerichtsbehörden oder die Staatsanwaltschaft betreffen.		Sie <u>Es</u> nimmt Stellung zu Regelungen des Regierungsrates, welche die Gerichtsbehörden oder die Staatsanwaltschaft betreffen.	<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geltendes Recht</i>
d Sie regelt die Ausgabenbefugnisse der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Vorschriften der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen.	d Sie regelt die Ausgabenbefugnisse der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Vorschriften der <u>Kantonsverfassung (KV)¹⁾</u> und der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen.	Sie <u>Es</u> regelt die Ausgabenbefugnisse der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Vorschriften der <u>Kantonsverfassung (KV)²⁾</u> und der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
e Sie unterbreitet dem Grossen Rat jährlich einen Tätigkeitsbericht.	e Sie unterbreitet <u>direkt</u> dem Grossen Rat jährlich einen Tätigkeitsbericht.	Sie <u>Es</u> unterbreitet <u>direkt</u> dem Grossen Rat jährlich einen Tätigkeitsbericht.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
f Sie vertritt im Grossen Rat den Voranschlag, den Aufgaben- und Finanzplan, den Geschäftsbericht und den Tätigkeitsbericht und bezeichnet zu diesem Zweck eine Vertreterin oder einen Vertreter.	f <i>Aufgehoben.</i>			

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ BSG 101.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
g Sie nimmt die Verwaltungsaufgaben, welche die Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen dem Regierungsrat für den Bereich der kantonalen Verwaltung einräumt, für die Bereiche der Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft wahr, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.		g Sie <u>Es</u> nimmt die Verwaltungsaufgaben, welche die Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen dem Regierungsrat für den Bereich der kantonalen Verwaltung einräumt, für die Bereiche der Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft wahr, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.	<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geltendes Recht</i>
h Sie kann mit Zustimmung der Justizkommission des Grossen Rates nachkreditpflichtige Abweichungen der im Voranschlag beschlossenen Saldi bewilligen, wenn diese eine Million Franken pro Produktgruppe nicht übersteigen.		h Sie <u>Es</u> kann mit Zustimmung der Justizkommission des Grossen Rates nachkreditpflichtige Abweichungen der im Voranschlag beschlossenen Saldi bewilligen, wenn diese eine Million Franken pro Produktgruppe nicht übersteigen.	<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geltendes Recht</i>
i Sie kann mit Zustimmung der Justizkommission des Grossen Rates bereits vor der Bewilligung eines Nachkredits Verpflichtungen eingehen, wenn ein Aufschub für den Kanton erhebliche nachteilige Folgen hätte.		i Sie <u>Es</u> kann mit Zustimmung der Justizkommission des Grossen Rates bereits vor der Bewilligung eines Nachkredits Verpflichtungen eingehen, wenn ein Aufschub für den Kanton erhebliche nachteilige Folgen hätte.	<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geltendes Recht</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
k Sie ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich für die strategischen Leitlinien in den Bereichen Personal-, Finanz- und Rechnungswesen sowie Informatikmanagement und führt darüber ein Controlling. Sie kann den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft entsprechende Weisungen erteilen sowie die notwendigen Reglemente erlassen.		k Sie <u>Es</u> ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich für die strategischen Leitlinien in den Bereichen Personal-, Finanz- und Rechnungswesen sowie Informatikmanagement und führt darüber ein Controlling. Es kann den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft entsprechende Weisungen erteilen sowie die notwendigen Reglemente erlassen.	<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geltendes Recht</i>
		k1 <u>Es</u> erteilt im Rahmen der Vorgaben der Personalgesetzgebung die Bewilligungen für den Übertrag oder die Kompensation in Geld für Jahresarbeitszeitsaldi, die am Ende eines Kalenderjahres den anwendbaren Höchstsaldo überschreiten.	<i>Streichen.</i>	<i>Streichen.</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
I Sie koordiniert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Sicherheitsdirektion und der Bau- und Verkehrsdirektion den Erlass von strategischen Leitlinien auf dem Gebiet der Sicherheit.	<i>[FR: geändert]</i>	I Sie <u>Es</u> koordiniert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Sicherheitsdirektion und der Bau- und Verkehrsdirektion den Erlass von strategischen Leitlinien auf dem Gebiet der Sicherheit.	<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geltendes Recht</i>
m Sie leitet die Stabsstelle für Ressourcen, regelt deren Organisation und Aufgaben durch Reglement und stellt deren Leitung sowie deren übriges Personal an.		m Sie <u>Es</u> leitet die Stabsstelle für Ressourcen, regelt deren Organisation und Aufgaben durch Reglement und stellt deren Leitung sowie deren übriges Personal an.	<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geltendes Recht</i>
² Die Justizleitung beschliesst über	² <i>Aufgehoben.</i>			
a neue einmalige Ausgaben bis eine Million Franken,				
b neue wiederkehrende Ausgaben bis 200 000 Franken,				
c gebundene Ausgaben.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 19 Stabsstelle für Ressourcen ¹ Die Justizleitung verfügt über eine Stabsstelle für Ressourcen, welche die Personaladministration, das Finanz- und Rechnungswesen sowie das Informatikwesen für die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft in Zusammenarbeit mit deren Ressourcenverantwortlichen. ² Die Leiterin oder der Leiter der Stabsstelle für Ressourcen nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Justizleitung teil.		Art. 19 Stabsstelle für Ressourcen ¹ <u>Das Verwaltungsorgan der Justiz</u> verfügt über eine Stabsstelle für Ressourcen, welche die Personaladministration, das Finanz- und Rechnungswesen sowie das Informatikwesen für die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft in Zusammenarbeit mit deren Ressourcenverantwortlichen. ² Die Leiterin oder der Leiter der Stabsstelle für Ressourcen nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen <u>des Verwaltungsorgans der Justiz</u> teil.	<i>Geltendes Recht.</i>	<i>Geltendes Recht.</i>
Art. 21 Wahl, Wiederwahl und Anzahl der Richterinnen und Richter ¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, wählt der Grosse Rat alle Richterinnen und Richter. Er kann nach Anhörung des Obergerichts oder des Verwaltungsgerichts freie Stellen in Teilzeitstellen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent aufteilen. Mit der Wahl der teilzeitig tätigen Richterinnen und Richter legt er deren Beschäftigungsgrad fest.		¹ Soweit dieses Gesetz nichts anders bestimmt, wählt der Grosse Rat alle Richterinnen und Richter. <u>Nach Anhörung des Obergerichts oder des Verwaltungsgerichts und wenn keine betrieblichen Gründe dagegen sprechen, schreibt er freie Stellen als Teilzeitstellen von mindestens 50 Prozent aus.</u>	<i>Geltendes Recht</i>	<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 23 Amtseid, Gelübde 1 Alle vom Grossen Rat gewählten Mitglieder der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft legen vor ihrem Amtsantritt den Eid oder das Gelübde ab. Eine erneute Vereidigung ist nicht erforderlich bei der Wiederwahl direkt im Anschluss an die abgelaufene Amtsdauer. ² Mit Ausnahme der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter werden die Richterinnen und Richter der obersten Gerichte und die Mitglieder der Generalstaatsanwaltschaft durch den Grossen Rat vereidigt. Die übrigen Richterinnen und Richter werden durch die Justizleitung vereidigt. ³ Für den Eid oder das Gelübde sind die Formeln nach Artikel 3 des Gesetzes vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (GRG) anwendbar.		² Mit Ausnahme der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter werden die Richterinnen und Richter der obersten Gerichte und die Mitglieder der Generalstaatsanwaltschaft durch den Grossen Rat vereidigt. <u>Die übrigen Richterinnen und Richter werden durch die Vertretung der jeweiligen Gerichtsbarkeit innerhalb des Verwaltungsorgans der Justiz vereidigt.</u> Hinweis JuKo-Sekretärin: Die Formeln für Eid und Gelübde sind in Artikel 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO) geregelt.		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> <i>Hinweis übernehmen.</i>
	Art. 24a Stellenwechsel an den erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichten während einer Amtsperiode	Streichen.	Antrag Regierungsrat I	Antrag Regierungsrat I

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Erstinstanzliche Richterinnen und Richter sowie Vorsitzende der Schlichtungsbehörden können bei Vakanzen während der Amtsperiode eine Stelle an einem anderen Gericht bzw. an einer anderen Schlichtungsbehörde antreten. ² Die Geschäftsleitung des Obergerichts entscheidet über den Stellenwechsel auf Gesuch hin. ³ Nach Ablauf der Amtsperiode wählt der Grosse Rat die Richterinnen und Richter bzw. die Vorsitzenden der Schlichtungsbehörden in der neuen Funktion wieder.			
	Art. 26a Aushilfe an den erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichten ¹ Erstinstanzliche Richterinnen und Richter sowie Vorsitzende der Schlichtungsbehörden sind zur Aushilfe an den erstinstanzlichen Gerichten und an den Schlichtungsbehörden verpflichtet. ² Die Geschäftsleitung des Obergerichts entscheidet über die Aushilfe in Absprache mit den betroffenen Gerichtsbehörden und nach Anhörung der betroffenen Richterinnen und Richter bzw. der betroffenen Vorsitzenden der Schlichtungsbehörden.			
Art. 27 Unvereinbarkeit in der Funktion	Art. 27 Unvereinbarkeit in der Funktion [FR: unverändert]			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Mitglieder einer Gerichtsbehörde oder der Staatsanwaltschaft dürfen weder dem Grossen Rat noch dem Regierungsrat noch der kantonalen Verwaltung angehören. ² Mit Ausnahme der arbeitsrechtlichen Fachrichterinnen und Fachrichter dürfen Mitglieder eines regionalen Gerichts nicht einer regionalen Schlichtungsbehörde angehören.				
Art. 28 Unvereinbarkeit in der Person ¹ Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie dürfen nicht gleichzeitig als Richterinnen und Richter, Vorsitzende oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälte demselben Gericht, derselben Schlichtungsbehörde oder der Generalstaatsanwaltschaft angehören.	¹ Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder<u>und</u> Partner, Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie dürfen nicht gleichzeitig als Richterinnen und Richter, Vorsitzende Stellen bei Gerichtsbehörden oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälte demselben Gericht, derselben Schlichtungsbehörde oder bei der Staatsanwaltschaft bekleiden, die zueinander im Verhältnis der Generalstaatsanwaltschaft angehören unmittelbaren Über- und Unterordnung stehen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Die in Absatz 1 genannten Personen dürfen nicht gleichzeitig als Richterinnen und Richter demselben Gericht oder als Vorsitzende derselben Schlichtungsbehörde angehören. Sie dürfen auch nicht gleichzeitig als stellvertretende Generalstaatsanwältinnen und stellvertretende Generalstaatsanwälte tätig sein.			
Art. 29 Wählbarkeit ¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, müssen die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte über ein Anwaltspatent oder das bernische Notariatspatent verfügen. ² Beide Amtssprachen verstehen und sprechen müssen a die hauptamtlichen Mitglieder des Obergerichts, b die Mitglieder des Verwaltungsgerichts, c die Mitglieder des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts, d die Mitglieder des Wirtschaftsstrafgerichts,	Art. 29 Wählbarkeit <u>und Anstellungsvoraussetzungen</u> ¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, müssen die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte <u>sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte</u> über ein Anwaltspatent oder das bernische Notariatspatent verfügen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
e die hauptamtlichen Mitglieder des Jugendgerichts, f die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Steuerrekurskommission, g die Präsidentin oder der Präsident der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, h die Präsidentin oder der Präsident der Enteignungsschätzungskommission, i die Präsidentin oder der Präsident der Bodenverbesserungskommission, k die oder der Vorsitzende der regionalen Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland, l die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt und deren oder dessen Stellvertretung.				
Art. 30 Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die hauptamtlichen Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bedürfen einer Bewilligung für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern. ² Die Bewilligung erteilt a die Justizkommission des Grossen Rates für die Mitglieder des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft, b das Obergericht und das Verwaltungsgericht je für die Mitglieder der von ihnen beaufsichtigten Gerichtsbehörden, c die Generalstaatsanwaltschaft für die Mitglieder der kantonalen und der regionalen Staatsanwaltschaften.	¹ Die hauptamtlichen <u>Hauptamtliche Richterinnen und Richter sowie die Vorsitzenden der Schlichtungsbehörden, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Jugendanwältinnen und Jugendanwälte, Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte sowie Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte</u> bedürfen einer Bewilligung für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Richterinnen und Richter dürfen keine Tätigkeit ausüben, welche die Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit oder das Ansehen der Gerichtsbehörde beeinträchtigt. ⁴ Hauptamtliche Richterinnen und Richter dürfen Dritte nicht berufsmässig vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Kantons vertreten. ⁵ Mit Ausnahme der Mitglieder der Steuerrekurskommission dürfen nebenamtliche Richterinnen und Richter vor der Gerichtsbehörde, an der sie tätig sind, nicht berufsmässig Dritte vertreten.	³ Richterinnen und Richter, <u>Vorsitzende der Schlichtungsbehörden, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Jugendanwältinnen und Jugendanwälte, Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte sowie Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte</u> dürfen keine Tätigkeit ausüben, welche die Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit oder das Ansehen der Gerichtsbehörde beeinträchtigt. ⁴ Hauptamtliche Richterinnen und Richter, <u>Vorsitzende der Schlichtungsbehörden, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Jugendanwältinnen und Jugendanwälte, Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte sowie Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte</u> dürfen Dritte nicht berufsmässig vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Kantons vertreten.			
Art. 33 Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, juristische und nichtjuristische Sekretärinnen und Sekretäre	Art. 33 Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, juristische und nichtjuristische Sekretärinnen und Sekretäre [FR: unverändert]			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Gerichtsbehörden verfügen über Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie nichtjuristische Sekretärinnen und Sekretäre. Deren Anzahl wird von der jeweiligen Gerichtsbehörde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgesetzt. ² Die Staatsanwaltschaft verfügt über juristische und nichtjuristische Sekretärinnen und Sekretäre. Deren Anzahl wird von der jeweiligen Staatsanwaltschaft im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel festgesetzt. ³ Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie die juristischen Sekretärinnen und Sekretäre verfügen in der Regel über ein Anwaltspatent oder das bernische Notariatspatent.	^{1a} Die Gerichtsbehörden können bei Bedarf nebenamtliche Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber einsetzen. Der Grosse Rat regelt deren Entschädigung durch Dekret. ² Die Staatsanwaltschaft verfügt über juristische und nichtjuristische Sekretärinnen und Sekretäre. Deren Anzahl wird von der jeweiligen Staatsanwaltschaft im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel festgesetzt. <i>[FR: unverändert]</i> ^{2a} Die Jugendanwaltschaft verfügt über juristische und nichtjuristische Sekretärinnen und Sekretäre. Deren Anzahl wird von der leitenden Jugendanwältin oder vom leitenden Jugendanwalt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgesetzt.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Die Aufgaben und Kompetenzen der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie der juristischen Sekretärinnen und Sekretäre werden durch Reglement geregelt. Vorbehalten bleiben spezialgesetzlich geregelte Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. ⁵ Zur rechtsgültigen Besetzung des Spruchkörpers gehört eine Protokollführerin oder ein Protokollführer.				
	Art. 33a Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte sowie Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte ¹ Die Staatsanwaltschaft verfügt über Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte. Deren Anzahl wird von der Generalstaatsanwaltschaft im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgesetzt. ² Die Jugendanwaltschaft verfügt über Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte. Deren Anzahl wird von der leitenden Jugendanwältin oder vom leitenden Jugendanwalt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgesetzt.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Die Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte sowie die Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte müssen über ein Anwaltspatent oder das bernische Notariatspatent verfügen. ⁴ Die Aufgaben und Kompetenzen der Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte sowie der Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte werden durch das Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)¹⁾ geregelt.			
Art. 38 Plenum ² Das Plenum nimmt die folgenden Aufgaben wahr: h die Genehmigung der Leistungsziele, des Voranschlags, des Aufgaben- und Finanzplans sowie des Tätigkeitsberichts zuhanden der Justizleitung.		Art. 38 Plenum ² Das Plenum nimmt die folgenden Aufgaben wahr: h die Genehmigung der Leistungsziele, des Voranschlags, des Aufgaben- und Finanzplans sowie des Tätigkeitsberichts zuhanden <u>des Verwaltungsorgans der Justiz</u>.	<i>Geltendes Recht.</i>	<i>Geltendes Recht.</i>
Art. 39 Geschäftsleitung ¹ Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus				

¹⁾ BSG 271.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichts, b den Abteilungspräsidentinnen und Abteilungspräsidenten, c der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär,	^{1a} Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär hat kein Stimmrecht. Sie oder er kann im eigenen Aufgabenbereich Anträge stellen. ² SieDie Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Gerichtsverwaltung und zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere für			
² Sie ist verantwortlich für die Gerichtsverwaltung und zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere für a die Verabschiedung der Leistungsziele, des Voranschlags, des Aufgaben- und Finanzplans sowie des Tätigkeitsberichts zuhanden des Plenums sowie die Verabschiedung des Geschäftsberichts zuhanden der Justizleitung, B die Anstellung der Gerichtsinspektorin oder des Gerichtsinspektors auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten des Obergerichts,		a die Verabschiedung der Leistungsziele, des Voranschlags, des Aufgaben- und Finanzplans sowie des Tätigkeitsberichts zuhanden des Plenums sowie die Verabschiedung des Geschäftsberichts zuhanden <u>des Verwaltungsorgans der Justiz</u>,	Geltendes Recht.	Geltendes Recht.

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c die Anstellung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber und deren Zuteilung an die Abteilungen auf Antrag der Abteilungspräsidentinnen und Abteilungspräsidenten, d die Anstellung des administrativen Personals und dessen Zuteilung auf Antrag des betreffenden Abteilungspräsidiums oder der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs, e die Wahl der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts, des Wirtschaftsstraengerichts und des Jugendgerichts sowie die Wahl der Vorsitzenden der Geschäftsleitungen der Regionalgerichte und der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter der regionalen Schlichtungsbehörden, f die Verfügbarkeit genügender wissenschaftlicher oder administrativer Dienstleistungen, g die Aufsicht, h die Stellungnahmen an die Justizkommission des Grossen Rates zur Wahl und Wiederwahl der Richterinnen und Richter,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
i den Entscheid über Veränderungen des Beschäftigungsgrads von Richterinnen und Richtern der ersten Instanz während der Amtsdauer mit dem Einverständnis der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber, wenn die Summe der Stellenprozente dadurch nicht erhöht wird, k die Einsetzung von ausserordentlichen Richterinnen und Richtern der ersten Instanz, l die regionale Zuordnung der erstinstanzlichen Richterinnen und Richter, m den Abschluss von Ressourcenvereinbarungen mit den beaufsichtigten Gerichtsbehörden, n die Beschlussfassung über die administrative Zusammenarbeit mit anderen Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, o den Abschluss von Vereinbarungen zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben, p den Entscheid über die Aushilfe von Richterinnen und Richtern in anderen Abteilungen, q die Vorbereitung und Antragstellung in allen Geschäften des Plenums.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 41 Generalsekretariat ² Sie oder er führt das Sekretariat des Präsidiums und des Plenums und leitet das Generalsekretariat. Sie oder er ist zuständig für das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen, die übrigen zentralen Dienste und die Infrastruktur des Obergerichts, vorbehältlich der Zuständigkeiten der Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung.		Art. 41 Generalsekretariat ² Sie oder er führt das Sekretariat des Präsidiums und des Plenums und leitet das Generalsekretariat. Sie oder er ist zuständig für das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen, die übrigen zentralen Dienste und die Infrastruktur des Obergerichts, vorbehältlich der Zuständigkeiten der Stabsstelle für Ressourcen <u>des Verwaltungsorgans der Justiz</u> .	<i>Geltendes Recht.</i>	<i>Geltendes Recht.</i>
Art. 51 Plenum ² Das Plenum nimmt die folgenden Aufgaben wahr: g die Genehmigung der Leistungsziele, und des Tätigkeitsberichts zuhanden der Justizleitung.		Art. 51 Plenum ² Das Plenum nimmt die folgenden Aufgaben wahr: g die Genehmigung der Leistungsziele und des Tätigkeitsberichts zuhanden <u>des Verwaltungsorgans der Justiz</u> .	<i>Geltendes Recht.</i>	<i>Geltendes Recht</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 52 Geschäftsleitung ² Sie ist verantwortlich für die Gerichtsverwaltung und zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere für a die Verabschiedung der Leistungsziele und des Tätigkeitsberichts zuhanden des Plenums sowie die Verabschiedung des Voranschlags, des Aufgaben- und Finanzplans und des Geschäftsberichts zuhanden der Justizleitung,	2	Art. 52 Geschäftsleitung ² Sie ist verantwortlich für die Gerichtsverwaltung und zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere für a die Verabschiedung der Leistungsziele und des Tätigkeitsberichts zuhanden des Plenums sowie die Verabschiedung des Voranschlags, des Aufgaben- und Finanzplans und des Geschäftsberichts zuhanden <u>des Verwaltungsorgans der Justiz</u>,	<i>Geltendes Recht.</i>	<i>Geltendes Recht.</i>
Art. 53 Generalsekretariat 2 Sie oder er führt das Sekretariat des Präsidiums und des Plenums und leitet das Generalsekretariat. Sie oder er ist zuständig für das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen sowie die Infrastruktur des Verwaltungsgerichts, vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung.		Art. 53 Generalsekretariat 2 Sie oder er führt das Sekretariat des Präsidiums und des Plenums und leitet das Generalsekretariat. Sie oder er ist zuständig für das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen sowie die Infrastruktur des Verwaltungsgerichts, vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Stabsstelle für Ressourcen <u>des Verwaltungsorgans der Justiz</u>.	<i>Geltendes Recht.</i>	<i>Geltendes Recht.</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 57 Einzelrichterliche Zuständigkeit ¹ Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichterinnen oder Einzelrichter Beschwerden und Klagen, deren Streitwert 20 000 Franken nicht erreicht oder die zurückgezogen oder gegenstandslos werden oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann; die Berechnung des Streitwerts richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)¹. ² Sie entscheiden über Beschwerden a betreffend Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben sowie Einräumung von Abgabeerleichterungen und Abgabevergünstigungen sowie Sicherstellungen, b gegen Zwischenverfügungen und Zwischenentscheide, einschliesslich solcher betreffend die unentgeltliche Rechtspflege , c gegen Nichteintretensverfügungen oder –entscheide, d gegen Abschreibungsverfügungen oder –entscheide,				

¹) SR 272

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
e nach Artikel 31 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)¹⁾. ³ Sie genehmigen, soweit erforderlich, Vergleiche. ⁴ Sie behandeln ferner all jene Geschäfte, bei denen die Parteien übereinstimmend Gutheissung beantragen, sowie die Geschäfte, welche die Gesetzgebung in die einzelrichterliche Zuständigkeit legt. ⁵ Wo die Gesetzgebung die einzelrichterliche Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichts vorsieht, geht diese an die Präsidentin oder den Präsidenten der betreffenden Abteilung über. Eine in der Gesetzgebung vorgesehene einzelrichterliche Zuständigkeit einer Abteilungspräsidentin oder eines Abteilungspräsidenten kann einem Mitglied der Abteilung übertragen werden. ⁶ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter kann eine Besetzung nach Artikel 56 verlangen, wenn die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse es rechtfertigen.				

¹⁾ BSG [122.20](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁷ In Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten genehmigt die oder der neutrale Vorsitzende Vergleiche und behandelt Gesuche und Klagen, die zurückgezogen oder gegenstandslos geworden sind oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann.	⁷ In Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten genehmigt die oder der neutrale Vorsitzende Vergleiche und behandelt Gesuche und Klagen, die zurückgezogen oder gegenstandslos geworden sind oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann. <u>Sie oder er behandelt ferner die Geschäfte, bei denen die Parteien übereinstimmend Gutheissung beantragen.</u>			
Art. 61 Spruchkörper ¹ Das kantonale Zwangsmassnahmengericht entscheidet als Einzelgericht.	<i>[FR: geändert]</i>			
Art. 62 Ersatzmitglieder und Aushilfe ¹ Das Obergericht bezeichnet die Ersatzmitglieder; diese sind in der Regel Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten der Region Bern-Mittelland. ² Die hauptamtlichen Mitglieder des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts sind zur Aushilfe als Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten des Regionalgerichts Bern-Mittelland verpflichtet.	Art. 62 Ersatzmitglieder und Aushilfe ² <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Im Bedarfsfall verständigen sich die betroffenen Geschäftsleitungen. Kommen sie zu keiner Einigung, entscheidet die Geschäftsleitung des Obergerichts.	³ <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 66 Ersatzmitglieder und Aushilfe ¹ Das Obergericht bezeichnet aus den Reihen der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten die ordentlichen Ersatzmitglieder und bestimmt bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Verfahrenssprache im Einzelfall ein ausserordentliches Ersatzmitglied. ² Die hauptamtlichen Mitglieder des Wirtschaftsstrafgerichts sind zur Aushilfe als Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten in erster Linie des Regionalgerichts Bern-Mittelland verpflichtet. ³ Im Bedarfsfall verständigen sich die betroffenen Geschäftsleitungen. Kommen sie zu keiner Einigung, entscheidet die Geschäftsleitung des Obergerichts.	Art. 66 Ersatzmitglieder und Aushilfe ² <i>Aufgehoben.</i> ³ <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 67 Zusammensetzung und Sitz				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Für das ganze Kantonsgebiet besteht ein Jugendgericht. Es setzt sich zusammen aus Jugendgerichtspräsidentinnen und Jugendgerichtspräsidenten sowie Fachrichterinnen und Fachrichtern. ² Das Obergericht wählt auf Antrag der Jugendgerichtspräsidentinnen und Jugendgerichtspräsidenten die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter des Jugendgerichts. Die Wahl erfolgt für drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. ³ Mindestens eine Jugendgerichtspräsidentin oder ein Jugendgerichtspräsident muss französischsprachig sein. ⁴ Das Jugendgericht befindet sich am Sitz des Regionalgerichts Bern-Mittelland und benützt dessen Infrastruktur. ⁵ Es tagt in der Regel am Sitz der regionalen Dienststelle der Jugendanwaltschaft oder des Regionalgerichts.	⁵ Es tagt in der Regel am Sitz der regionalen Dienststelle der Jugendanwaltschaft oder des <u>örtlich zuständigen</u> Regionalgerichts.			
Art. 68 Vertretung, Aushilfe ¹ Die Jugendgerichtspräsidentinnen oder Jugendgerichtspräsidenten vertreten sich gegenseitig.	Art. 68 Vertretung, Aushilfe			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Sie sind zur Aushilfe als Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten der Regionalgerichte Bern-Mittelland und Berner Jura-Seeland verpflichtet. ³ Im Bedarfsfall verständigen sich die betroffenen Geschäftsleitungen. Kommen sie zu keiner Einigung, entscheidet die Geschäftsleitung des Obergerichts.	² <i>Aufgehoben.</i> ³ <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 75 Spruchkörper ¹ Die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern urteilt gewöhnlich in Dreierbesetzung. Der Spruchkörper setzt sich zusammen aus einer oder einem Vorsitzenden sowie zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern. Den Vorsitz führt die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.	¹ Die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern urteilt gewöhnlich in Dreierbesetzung. Der Spruchkörper setzt sich zusammen aus einer oder einem Vorsitzenden sowie zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern. Den Vorsitz führt die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Sie urteilt unter Beizug von zwei weiteren Fachrichterinnen oder Fachrichtern über Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung.	^{1a} Die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern urteilt in Dreierbesetzung. Die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichter, wenn eine Beschwerde zurückgezogen oder gegenstandslos wird oder nicht darauf eingetreten werden kann. ² Sie <u>Die Kommission</u> urteilt unter Beizug von zwei weiteren Fachrichterinnen oder Fachrichtern über Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung.	^{1a} Die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern urteilt in Dreierbesetzung. Die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichter, wenn eine Beschwerde zurückgezogen oder gegenstandslos wird, <u>die Beschwerde sich gegen Zwischenverfügungen</u> oder entscheide richtet oder nicht darauf eingetreten werden kann.		<i>Antrag Kommissionsmehrheit.</i>
Art. 77 Spruchkörper ¹ Die Enteignungsschätzungskommission urteilt in Dreierbesetzung. Der Spruchkörper setzt sich zusammen aus einer oder einem Vorsitzenden sowie zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern. Den Vorsitz führt die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.	¹ Die Enteignungsschätzungskommission urteilt in Dreierbesetzung. Der Spruchkörper setzt sich zusammen aus einer oder einem Vorsitzenden sowie zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern. Den Vorsitz führt die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Bei der Zusammensetzung des Spruchkörpers ist den regionalen Interessen angemessen Rechnung zu tragen.	^{1a} Die Enteignungsschätzungskommission urteilt in Dreierbesetzung. Die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichter, wenn ein Gesuch, eine Klage oder eine Beschwerde zurückgezogen oder gegenstandslos wird oder nicht darauf eingetreten werden kann.			
Art. 79 Spruchkörper ¹ Die Bodenverbesserungskommission urteilt in Dreierbesetzung. Der Spruchkörper setzt sich zusammen aus einer oder einem Vorsitzenden sowie zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern. Den Vorsitz führt die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.	¹ Die Bodenverbesserungskommission urteilt in Dreierbesetzung. Der Spruchkörper setzt sich zusammen aus einer oder einem Vorsitzenden sowie zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern. Den Vorsitz führt die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. ^{1a} Die Bodenverbesserungskommission urteilt in Dreierbesetzung. Die Präsidentin, der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichter, wenn eine Einsprache oder eine Beschwerde zurückgezogen oder gegenstandslos wird oder nicht darauf eingetreten werden kann.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 81 Zusammensetzung, Vorsitz und Spruchkörper ¹ Für jede Gerichtsregion besteht ein Regionalgericht. Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland hat eine Aussenstelle im Berner Jura. ² Der Regierungsrat legt den Sitz des jeweiligen Regionalgerichts fest. ³ Das Regionalgericht setzt sich aus Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, aus Fachrichterinnen und Fachrichtern sowie aus Laienrichterinnen und Laienrichtern zusammen. ⁴ Mit Ausnahme der arbeitsrechtlichen Verfahren nach Artikel 9 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)¹⁾ urteilt es in Zivilsachen als Einzelgericht. In Strafsachen urteilt es als Einzelgericht oder als Kollegialgericht. ⁵ Den Vorsitz führt eine Gerichtspräsidentin oder ein Gerichtspräsident.	⁴ Mit Ausnahme der arbeitsrechtlichen Verfahren nach Artikel 9 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) <u>EG ZSJ</u> urteilt es in Zivilsachen als Einzelgericht. In Strafsachen urteilt es als Einzelgericht oder als Kollegialgericht.	⁴ Es urteilt in Zivilsachen als Einzelgericht. In Strafsachen urteilt es als Einzelgericht oder als Kollegialgericht. (gilt auch für Art. 9 EG ZSJ)	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>

¹⁾ BSG 271.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁶ In Strafsachen urteilt das Kollegialgericht in Dreier- oder Fünferbesetzung mit einer Gerichtspräsidentin oder einem Gerichtspräsidenten sowie zwei oder vier Laienrichterinnen und Laienrichtern.				
Art. 83 ¹ Das Obergericht bezeichnet aus dem Kreis der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten der Regionalgerichte Berner Jura-Seeland, Emmental-Oberaargau sowie Oberland regionale Zwangsmassnahmenrichterinnen und Zwangsmassnahmenrichter sowie deren Stellvertretung. ² Die regionalen Zwangsmassnahmenrichterinnen und Zwangsmassnahmenrichter behandeln die bei den jeweiligen regionalen Staatsanwaltschaften anfallenden Haftsachen und treffen weitere ihnen gesetzlich zugewiesene Entscheide. ³ Sind weder die hauptamtlichen Mitglieder des regionalen Zwangsmassnahmengerichts noch deren Stellvertretung erreichbar, so amtet an ihrer Stelle eine andere Gerichtspräsidentin oder ein anderer Gerichtspräsident des betreffenden Regionalgerichts.	² Die regionalen Zwangsmassnahmenrichterinnen und Zwangsmassnahmenrichter behandeln die bei den jeweiligen regionalen Staatsanwaltschaften anfallenden <u>Haftsachen</u> <u>Haftanordnungen</u> und <u>Ersatzmassnahmen</u> und treffen weitere ihnen gesetzlich zugewiesene Entscheide.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 87 Aushilfe ¹ Die Vorsitzenden der Schlichtungsbehörden sind zur Aushilfe als Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten in erster Linie der jeweiligen Gerichtsregion oder in anderen regionalen Schlichtungsbehörden verpflichtet. ² Im Bedarfsfall verständigen sich die betroffenen Geschäftsleitungen. Kommen sie zu keiner Einigung, entscheidet die Geschäftsleitung des Obergerichts.	Art. 87 <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 89 Zusammensetzung ¹ Die Staatsanwaltschaft setzt sich zusammen aus a der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt, b zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts, c leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, d Staatsanwältinnen und Staatsanwälten,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
e der leitenden Jugendanwältin oder dem leitenden Jugendantwalt, die oder der gleichzeitig eine regionale Dienststelle leitet, f Jugendanwältinnen und Jugendantwält. ² Die beiden Amtssprachen müssen angemessen vertreten sein.	e der leitenden Jugendanwältin oder dem leitenden Jugendantwalt, die oder der gleichzeitig eine regionale Dienststelle leitet,			
Art. 90 Generalstaatsanwaltschaft ⁵ Die Generalstaatsanwaltschaft verfügt über eine Fachverantwortliche oder einen Fachverantwortlichen für Ressourcen. Sie oder er ist zuständig für das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen sowie für die Informatik und die übrigen zentralen Dienste vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung.		Art. 90 Generalstaatsanwaltschaft ⁵ Die Generalstaatsanwaltschaft verfügt über eine Fachverantwortliche oder einen Fachverantwortlichen für Ressourcen. Sie oder er ist zuständig für das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen sowie für die Informatik und die übrigen zentralen Dienste vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Stabsstelle für Ressourcen <u>des Verwaltungsorgans der Justiz</u>.	<i>Geltendes Recht.</i>	<i>Geltendes Recht.</i>
		Art. T1-1 Übergangsbestimmung 1 Der Regierungsrat bestimmt, ab welchem Zeitpunkt die Änderung von Artikel 81 Absatz 4 anwendbar ist. 2 Stellen, die vor Anwendbarkeit des geänderten Artikels 81	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
		Absatz 4 besetzt werden müssen, werden befristet.		
	II.			
	1. Der Erlass 151.21 Gesetz über den Grossen Rat vom 04.06.2013 (Grossratsgesetz, GRG) (Stand 01.01.2014) wird wie folgt geändert:			
Art. 61 ¹ Ratsmitglieder, Kommissionen und Fraktionen können parlamentarische Initiativen und folgende parlamentarische Vorstösse einreichen: a Motionen, b Finanzmotionen, c Postulate, d Interpellationen, e Anfragen. ² Parlamentarische Vorstösse richten sich a in der Regel an den Regierungsrat,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b an das Büro des Grossen Rates, wenn sie sich auf ein ratseigenes Geschäft beziehen, c an die Justizleitung, wenn sie sich auf die Geschäftsführung oder Finanzhaushaltsführung der Gerichtsbehörden oder der Staatsanwaltschaft beziehen, wobei Motionen, ausser Finanzmotionen, ausgeschlossen sind. ³ Bei Vorstössen an das Büro des Grossen Rates und an die Justizleitung gelten die nachfolgenden Bestimmungen sowie die Ausführungsvorschriften in der Geschäftsordnung des Grossen Rates sinngemäss.	c an die Justizleitung, wenn sie sich auf die Geschäftsführung oder Finanzhaushaltsführung der Gerichtsbehörden oder der Staatsanwaltschaft beziehen, wobei <u>Motionen, ausser nur Finanzmotionen, ausgeschlossen</u> <u>Interpellationen und Anfragen zulässig</u> sind.	c an <u>das Verwaltungsorgan der Justiz</u>, wenn sie sich auf die Geschäftsführung oder Finanzhaushaltsführung der Gerichtsbehörden oder der Staatsanwaltschaft beziehen, wobei nur Finanzmotionen und Interpellationen und Anfragen zulässig sind.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
Art. 65 Postulat ¹ Das Postulat beauftragt den Regierungsrat oder die Justizleitung abzuklären, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, ob ein Erlass oder ein Beschluss ausgearbeitet, eine Massnahme ergriffen oder ein Bericht vorgelegt werden soll.	¹ Das Postulat beauftragt den Regierungsrat oder die Justizleitung abzuklären, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, ob ein Erlass oder ein Beschluss ausgearbeitet, eine Massnahme ergriffen oder ein Bericht vorgelegt werden soll.			
	2. Der Erlass 153.01 Personalgesetz vom 16.09.2004 (PG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 104 Verfahren 1. bei Ansprüchen gegen den Kanton ¹ Über streitige Ansprüche gegen den Kanton auf Schadenersatz oder Genugtuung erlässt die Direktion, in deren Aufgabenbereich sich der anspruchsbegründende Sachverhalt ereignet hat, eine Verfügung. ² Die Begehren auf Schadenersatz oder Genugtuung sind der zuständigen Direktion schriftlich, begründet und im Doppel einzureichen. ³ Im Übrigen richten sich das Verfahren und die Rechtspflege nach den Bestimmungen des VRPG.	^{1a} Soweit es sich bei der für den Schaden verantwortlichen Person um eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Gerichtsbehörden oder der Staatsanwaltschaft handelt, verfügt die Generalstaatsanwaltschaft bzw. die jeweils zuständige Geschäftsleitung des Obergerichts oder des Verwaltungsgerichts über den streitigen Anspruch. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stabsstelle für Ressourcen verfügt die Justizleitung. ² Die Begehren auf Schadenersatz oder Genugtuung sind der zuständigen Direkti- on<u>Behörde</u> schriftlich, begründet und im Doppel einzureichen.	^{1a} Soweit es sich bei der für den Schaden verantwortlichen Person um eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Gerichtsbehörden oder der Staatsanwaltschaft handelt, verfügt die Generalstaatsanwaltschaft bzw. die jeweils zuständige Geschäftsleitung des Obergerichts oder des Verwaltungsgerichts über den streitigen Anspruch. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stabsstelle für Ressourcen verfügt <u>das Verwaltungsorgan der Justiz</u>.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	3. Der Erlass 168.11 Kantonales Anwaltsge- setz vom 28.03.2006 (KAG) (Stand 01.06.2013) wird wie folgt geändert:			
Art. 42 Entschädigung ¹ Der Kanton bezahlt den amtlich be- stellten Anwältinnen und Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Par- teikostenersatz (Art. 41) entspricht. Bei der Festsetzung des gebotenen Zeit- aufwands sind die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses zu berücksichtigen. Ausla- gen und Mehrwertsteuer werden zu- sätzlich entschädigt. ² In Zivilrechtssachen und in verwal- tungsrechtlichen Klageverfahren mit bestimmtem Streitwert sowie in Fällen, in denen bedeutende vermögensrecht- liche Interessen zu wahren sind, kann die Entschädigung um höchstens ei- nen Drittel erhöht werden.	¹ Der Kanton bezahlt den amtlich bestell- ten Anwältinnen und Anwälten <u>sowie den</u> <u>Anwältinnen und Anwälten, die für die</u> <u>ersten Einvernahmen bestellt worden sind</u> <u>(Art. 159 der Schweizerischen Strafpro-</u> <u>zessordnung vom 5. Oktober 2007 [Straf-</u> <u>prozessordnung, StPO]¹⁾</u> , eine angemes- sene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Ta- rifordnung für den Parteikostenersatz (Art. 41) entspricht. Bei der Festsetzung des gebotenen Zeitaufwands sind die Bedeu- tung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses zu berücksichtigen. Ausla- gen und Mehrwertsteuer werden zusätz- lich entschädigt.			

¹⁾ SR 312.0

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Die Aufwendungen für die Erlangung des Rechts auf unentgeltliche Rechtspflege sind nach den gleichen Regeln zu entschädigen. ⁴ Der Regierungsrat regelt den Stundenansatz durch Verordnung. Dieser beträgt mindestens 190 Franken und höchstens 260 Franken. ⁵ Die Entschädigung wird durch Urteil oder Verfügung festgesetzt. ⁶ Die Gemeinden entschädigen die amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälte in Verfahren vor den Gemeindebehörden nach den gleichen Grundsätzen.				
	4. Der Erlass 271.1 Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11.06.2009 (EG ZSJ) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
	3.1a Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 9 Arbeitsrechtliche Streitigkeiten ¹ In Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen und nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG)² mit einem Streitwert von weniger als 15 000 Franken entscheiden die Regionalgerichte in Dreierbesetzung. Dabei wirken neben der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten zwei Fachrichterinnen oder Fachrichter mit, von denen je eine oder einer der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite angehört. 2) SR 221.411 2) SR 823.115 271.1 ² Beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen dürfen ihre Mitglieder begleiten oder verbeiständen und sich vor Gericht zur Sache äussern.		Streichen.	<i>Geltendes Recht.</i>	<i>Geltendes Recht.</i>
	Art. 32b ¹ Die Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte nehmen alle durch die StPO den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen wahr. Ausgenommen sind a Nichtanhandnahme,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b Eröffnung der Untersuchung, c Antrag auf Anordnung von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft sowie auf Haftverlängerung, d Anordnung von Zwangsmassnahmen, e Sistierung und Einstellung des Verfahrens, f Erhebung und Vertretung der Anklage, g Klage auf Ungültigkeit einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft.			
Art. 34 Einvernahmen (Art. 142 StPO) ¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte führen die staatsanwaltlichen Einvernahmen durch. ² Haben Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter Strafbefehle erlassen (Art. 59 Abs. 2), so können sie mit Beschuldigten, die Einsprache erhoben haben, zur Klärung der Einsprachegründe eine Einvernahme durchführen. Sie können das Protokoll selbst führen.	¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte <u>sowie die Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte</u> führen die staatsanwaltlichen Einvernahmen durch.			
Art. 38 Anordnung, Genehmigung und Verlängerung durch die Zwangsmassnahmengerichte 1. Haftentscheide				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Für die Haftentscheide sind zuständig a das kantonale Zwangsmassnahmengericht bei Gesuchen der kantonalen Staatsanwaltschaften und der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, bei Gesuchen gegen Anordnungen dieser Staatsanwaltschaften sowie bei Gesuchen des Wirtschaftsstraengerichts und des Regionalgerichts Bern-Mittelland, b die regionalen Zwangsmassnahmengerichte bei Gesuchen der regionalen Staatsanwaltschaften Berner Jura-Seeland, Emmental-Oberaargau und Oberland, bei Gesuchen gegen Anordnungen dieser Staatsanwaltschaften und bei Gesuchen der dortigen Regionalgerichte.	¹ Für die Haftentscheide <u>Die regionalen Zwangsmassnahmengerichte sind bei entsprechenden Gesuchen der regionalen Staatsanwaltschaften Berner Jura-Seeland, Emmental-Oberaargau und Oberland sowie der jeweiligen Regionalgerichte zuständig für die Anordnung</u> a <i>Aufgehoben.</i> b <i>Aufgehoben.</i> c der Untersuchungshaft (Abs. 2 Bst. b), d der Sicherheitshaft (Abs. 2 Bst. e), e der Ersatzmassnahmen (Abs. 2 Bst. h), f der Haft im selbstständigen Verfahren betreffend Friedensbürgschaft (Abs. 2 Bst. k),			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	g der Sicherheitshaft zur Sicherung von Rückversetzungsverfahren und selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheiden (Abs. 2 Bst. m). ^{1a} Das kantonale Zwangsmassnahmengericht ist zuständig für a sämtliche Haftentscheide bei Gesuchen der kantonalen Staatsanwaltschaften und der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland sowie bei Gesuchen des Wirtschaftsstrafgerichts, b die Überprüfung sämtlicher Anordnungen der regionalen und der kantonalen Staatsanwaltschaften auf Gesuch hin, c alle übrigen in Absatz 1 nicht den regionalen Zwangsmassnahmengerichten zugewiesenen Haftentscheide nach Absatz 2 bei entsprechenden Gesuchen der regionalen Staatsanwaltschaften Berner Jura-Seeland, Emmental-Oberaargau und Oberland und der jeweiligen Regionalgerichte. ² Als Haftentscheide gelten Entscheide über a die Spitaleinweisung zwecks Begutachtung (Art. 186 Abs. 2 StPO), b die Anordnung der Untersuchungshaft (Art. 226 StPO),			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c die Verlängerung der Untersuchungshaft (Art. 227 StPO), d Gesuche um Entlassung aus der Untersuchungshaft (Art. 228 StPO), e die Anordnung der Sicherheitshaft (Art. 229 StPO), f Gesuche um Entlassung aus der Sicherheitshaft (Art. 230 StPO), g Einschränkungen des freien Verkehrs zwischen der inhaftierten Person und der Verteidigung (Art. 235 Abs. 4 StPO), h Ersatzmassnahmen (Art. 237 StPO) sowie Hafturlaub während des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, , i die Anordnung von Friedensbürgschaft (Art. 373 Abs. 1 StPO), k die Anordnung von Haft im selbstständigen Verfahren betreffend Friedensbürgschaft (Art. 373 Abs. 5 StPO), l die Fortsetzung von Haft zur Sicherung des Vollzugs eines Strafbefehls (Art. 440 Abs. 2 Bst. b StPO),	h Ersatzmassnahmen (Art. 237 StPO) sowie Hafturlaub während des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, ⁷ [FR: unverändert]			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
m die Anordnung von vollzugsrechtlicher Sicherheitshaft zur Sicherung von Rückversetzungsverfahren und selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheiden (Art. 28 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug [Justizvollzugsgesetz, JVG] ¹⁾).				
Art. 39 2. Entscheide über Entsiegelungsgesuche ¹ Die Zuständigkeit für die Behandlung von Gesuchen um Entsiegelung von Aufzeichnungen und Gegenständen (Art. 248 Abs. 3 Bst. a StPO) richtet sich sinngemäss nach Artikel 38 Absatz 1.	¹ Die Zuständigkeit für Für die Behandlung von Gesuchen um Entsiegelung von Aufzeichnungen und Gegenständen (Art. 248 Abs. 3 Bst. a StPO) richtet sich sinngemäss nach Artikel 38 Absatz 1 ist das <u>kantonale Zwangsmassnahmengericht zuständig.</u>			
Art. 59 Strafbefehlsverfahren 1. Strafbefehlskompetenzen ¹ Der Erlass eines Strafbefehls obliegt den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten.	¹ Der Erlass eines Strafbefehls obliegt den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten <u>sowie den Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälten.</u>			

¹⁾ BSG [341.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Unter der Verantwortung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts und gestützt auf ihre persönlichen Pflichtenhefte können erfahrene Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Strafbefehle für Übertretungen erlassen, soweit sich die Höhe der ausgefallten Busse aus einem gesetzlichen Bussenkatalog oder aus auf kantonaler Ebene festgelegten und von der Generalstaatsanwaltschaft genehmigten Richtlinien ergibt.				
	4.1a Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte			
	Art. 84a ¹ Die Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte nehmen alle durch die JStPO und die StPO den Jugendanwältinnen und Jugendanwälten zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen wahr. Ausgenommen sind a Nichtanhandnahme, b Eröffnung der Untersuchung, c Antrag auf Anordnung von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft sowie auf Haftverlängerung, d Anordnung von Zwangsmassnahmen,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	e Sistierung und Einstellung des Verfahrens, f Erhebung und Vertretung der Anklage, g Klage auf Ungültigkeit einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft, h Unterhaltsklage, i Anordnung und Aufhebung der vorsorglichen Schutzmassnahmen, der ambulanten Behandlung und Unterbringung.			
Art. 93 Festlegung der Vollzugskostenbeiträge ¹ Die Jugendanwaltschaft hat in jedem Massnahmenvollzugsfall die finanziellen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen abzuklären. Diese sind zur sachdienlichen Mitarbeit verpflichtet. ² Die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt schliesst mit den Unterhaltspflichtigen einen Unterhaltsvertrag ab. Dieser wird mit den notwendigen Unterlagen der Leitung der Jugendanwaltschaft zur Genehmigung vorgelegt.	² Die Jugendanwältin, der Jugendanwalt, die Assistentin<u>jugendanwältin</u> oder der Jugendanwalt<u>Assistent</u><u>jugendanwalt</u> schliesst mit den Unterhaltspflichtigen einen Unterhaltsvertrag ab. Dieser wird mit den notwendigen Unterlagen der Leitung der Jugendanwaltschaft zur Genehmigung vorgelegt.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Verweigern oder verzögern Unterhaltspflichtige die notwendige Mitarbeit und ist eine Mahnung erfolglos geblieben, nimmt die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt mit Zustimmung der Leitung der Jugendanwaltschaft eine Einschätzung nach Ermessen vor. Diese Verfügung gilt bis zur rechtsgültigen Unterhaltsregelung durch Vertrag oder Urteil und ist nicht anfechtbar. ⁴ Kommt eine vertragliche Einigung nicht zustande oder wird die Genehmigung verweigert, reicht die Jugendanwaltschaft beim zuständigen Zivilgericht eine Unterhaltsklage ein.				
		Art. T 1 Übergangsbestimmung 1 Der Regierungsrat bestimmt, ab welchem Zeitpunkt die Aufhebung von Artikel 9 Absatz 1 anwendbar ist. 2 Stellen, die vor Anwendbarkeit der Aufhebung des Artikels 9 Absatz 1 besetzt werden müssen, werden befristet.	Antrag Regierungsrat I	Antrag Regierungsrat I
	5. Der Erlass 620.0 Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26.03.2002 (FLG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 48 Neue und gebundene Ausgaben ¹ Eine Ausgabe ist neu, a wenn ein Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten, b wenn ein Gesetz die Ausgabe als neu qualifiziert. ² Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie nicht nach Absatz 1 neu ist. ³ Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates einschliesslich des Vortrags dazu, welcher die Gebundenheit einlässlich begründet, sind der Finanzkommission des Grossen Rates zur Kenntnis zu bringen, wenn diese Ausgaben, wären sie neu, in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen würden.	³ Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates <u>oder der Justizleitung</u> einschliesslich des Vortrags dazu, welcher <u>der</u> die Gebundenheit einlässlich begründet, sind der Finanzkommission <u>bzw. der Justizkommission</u> des Grossen Rates zur Kenntnis zu bringen, wenn diese Ausgaben, wären sie neu, in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen würden.	³ Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates oder <u>des Verwaltungsorgans der Justiz</u> einschliesslich des Vortrags dazu, der die Gebundenheit einlässlich begründet, sind der Finanzkommission bzw. der Justizkommission des Grossen Rates zur Kenntnis zu bringen, wenn diese Ausgaben, wären sie neu, in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen würden.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates sind überdies im Amtsblatt zu veröffentlichen, wenn die bewilligten gebundenen Ausgaben, wären sie neu, der fakultativen Volksabstimmung unterstehen würden.	⁴ Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates- oder der Justizleitung sind überdies im Amtsblatt zu veröffentlichen, wenn die bewilligten gebundenen Ausgaben, wären sie neu, der fakultativen Volksabstimmung unterstehen <u>unterliegen</u> würden.	⁴ Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates- oder <u>des Verwaltungsorgans der Justiz</u> sind überdies im Amtsblatt zu veröffentlichen, wenn die bewilligten gebundenen Ausgaben, wären sie neu, der fakultativen Volksabstimmung unterliegen würden.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
Art. 56 Kreditübertragung ¹ Nicht beanspruchte Voranschlagskredite der Betriebsbuchhaltung können durch den Regierungsrat mittels Kreditübertragung einmalig auf das nächste Rechnungsjahr übertragen werden, wenn eine projektbedingte Verzögerung vorliegt und höchstens ein Drittel der gesamten Projektkosten übertragen werden. ² Übertragen wird der Saldo des nicht beanspruchten Voranschlagskredits.	¹ Nicht beanspruchte Voranschlagskredite der Betriebsbuchhaltung können durch den Regierungsrat mittels <u>oder die Justizleitung durch</u> Kreditübertragung einmalig auf das nächste Rechnungsjahr übertragen werden, wenn eine projektbedingte Verzögerung vorliegt und höchstens ein Drittel der gesamten Projektkosten übertragen werden <u>wird</u>.	¹ Nicht beanspruchte Voranschlagskredite der Betriebsbuchhaltung können durch den Regierungsrat mittels <u>oder das Verwaltungsorgan der Justiz durch</u> Kreditübertragung einmalig auf das nächste Rechnungsjahr übertragen werden, wenn eine projektbedingte Verzögerung vorliegt und höchstens ein Drittel der gesamten Projektkosten übertragen wird.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Der Regierungsrat passt gleichzeitig mit der Kreditübertragung in der Betriebsrechnung die entsprechenden Positionen in der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und bei den Staatsbeiträgen an. ⁴ Die Kreditübertragungen werden dem Grossen Rat im Rahmen des Geschäftsberichts zur Kenntnis gebracht.	³ Der Regierungsrat <u>oder die Justizleitung</u> passt gleichzeitig mit der Kreditübertragung in der Betriebsrechnung die entsprechenden Positionen in der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und bei den Staatsbeiträgen an.	³ Der Regierungsrat <u>oder das Verwaltungsorgan der Justiz</u> passt gleichzeitig mit der Kreditübertragung in der Betriebsrechnung die entsprechenden Positionen in der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und bei den Staatsbeiträgen an.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.			
	Bern, 17. Februar 2021 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 23. Juni 2021 Im Namen der Kommission Der Präsident: Gnägi		Bern, 18. August 2021 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer